

Nr. 96

Corona-Virus - Landrat und Bürgermeister raten von Durchführung größerer Veranstaltungen ab

vom 12.03.2020

Wetteraukreis (pdw) **Im Rahmen einer außerordentlichen Dienstversammlung haben Landrat Jan Weckler und Amtsarzt Dr. Reinhold Merbs am heutigen Donnerstag die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Wetteraukreis über die aktuelle Entwicklung zum Corona Virus informiert.**

Nach wie vor gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), zu Veranstaltungen. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister waren sich einig, Veranstaltungen mit einem systemrelevanten Personenkreis in ihrem eigenen Verantwortungsbereich vorsorglich abzusagen. Dabei geht es beispielsweise um Versammlungen der Feuerwehren vor Ort.

Entsprechende Empfehlungen gelten auch für Veranstaltungen privater Betreiber. Hier appellieren Landrat und Bürgermeister an das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten, zu prüfen, ob etwa Jahreshauptversammlungen von Vereinen nicht verschoben werden können. Insbesondere sind die aktuellen Entwicklungen auch für die Planungen größerer Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, das sind vor allem ältere Menschen, aber auch solche mit chronischen Erkrankungen und reduzierten Abwehrkräften, müssen vor Ansteckung geschützt werden. Diese sollten im eigenen Interesse soweit als möglich direkte Kontakte vermeiden.

Erster bestätigter Corona-Fall im Wetteraukreis

Im Wetteraukreis gibt es seit gestern Abend den ersten bestätigten Fall einer Corona-Infektion. Bei einer jungen Frau, die in einem Nachbarkreis arbeitet, wurde das Virus nachgewiesen. Die Frau befindet sich in häuslicher Absonderung und weist keinerlei Symptome einer Erkrankung auf. „Alle Kontaktpersonen sind informiert. Das Gesundheitsamt steht in engem Kontakt mit der Frau“, teilte Landrat Jan Weckler mit.

Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern werden verboten

Nach der Bürgermeister Dienstversammlung ging bei der Kreisverwaltung eine landeseinheitliche Regelung zum Verbot von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern ein. Vor diesem Hintergrund gilt künftig auch für den Wetteraukreis, dass Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern (Großveranstaltungen) mit Ausnahme des Besuchs von Bildungseinrichtungen auf Grundlage von § 28 Infektionsschutzgesetz verboten sind. Vorerst gilt die Regelung bis zum 10. April 2020.

Dies betrifft nicht nur Sportveranstaltungen mit entsprechender Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fallen Schulen, Universitäten und Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahre.